

**Bodenbezogene Verwertung
eines Klärschlammgemischs oder eines Klärschlammkomposts**

1 Anzeige über die vorgesehene Abgabe oder die vorgesehene Auf- oder Einbringung eines Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts
nach § 16 Absatz 2 Satz 2 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

1.1 Gemischhersteller oder Komposthersteller
(Name, Anschrift):

1.2 Angaben zur vorgesehenen Verwertung eines Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts
Am werde ich aus meiner Anlage (Name und Anschrift der Betriebsstätte):
.....
..... Kubikmeter/ Tonnen

Klärschlammgemisch
 Klärschlammkompost
mit einem Klärschlammanteil von Prozent (das entspricht Tonnen Klärschlamm
Trockenmasse) zur Verwertung

abgeben. aufbringen/einbringen,
und zwar auf oder in den Boden
 mit landwirtschaftlicher Nutzung bei Maßnahmen des Landschaftsbaus
in der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer,
Größe: Hektar (statt der Angaben zu Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und Größe kann ein
anderer von der zuständigen Behörde, im Fall der Auf- oder Einbringung auf oder in den landwirtschaftlich
genutzten Boden im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, zugelassener
Flächennachweis mit vergleichbarer Genauigkeit beigefügt werden).

1.3 Klärschlammnutzer (als Nutzer des Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts)
(Name, Anschrift):

1.4 Bodenbezogene Angaben

1.4.1 Aufbringung/Einbringung erfolgt zu folgender Kultur:

1.4.2 Bodenart der Auf- oder Einbringungsfläche nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AbfKlärV:

1.4.3 Untersuchungsstelle für die Untersuchung des Bodens der Auf- oder Einbringungsfläche (§ 32 Absatz 1
Satz 2 AbfKlärV)
(Name, Anschrift):

1.4.4 Datum der Probennahme: Analyse-Nummer:

1.4.5 Ergebnisse der Bodenuntersuchung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 4 AbfKlärV
Der Boden mit einem pH-Wert von und einem Phosphatgehalt von mg/kg
Trockenmasse enthält im Mittel:

Schadstoffgehalt (mg/kg TM)							
Blei (Pb)		Chrom (Cr)		Nickel (Ni)		Zink (Zn)	
Cadmium (Cd)		Kupfer (Cu)		Quecksilber (Hg)			
Polychlorierte Biphenyle (PCB)				Benzo(a)pyren (B(a)P)			

1.4.6 Ergebnisse zusätzlich untersuchter Schadstoffe nach § 4 Absatz 3 Satz 1 AbfKlärV:
.....

1.4.7 Die Bodenuntersuchung hat eine Überschreitung der zulässigen Vorsorgewerte für Metalle oder organische
Stoffe nach § 7 Absatz 1 Satz 1 AbfKlärV
 nicht ergeben.
 ergeben.
 ergeben, die von der zuständigen Behörde nach § 7 Absatz 3 AbfKlärV zugelassen wurde (Nachweis ist
beizufügen).

1.5 Klärschlammbezogene Angaben:
Die zur Gemischherstellung oder Kompostherstellung insgesamt eingesetzte Klärschlammmenge umfasst
..... Kubikmeter/ Tonnen Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt von
..... Prozent (das entspricht Tonnen Trockenmasse). Zur Gemischherstellung oder Kompost-
herstellung wird/wurde folgender Klärschlamm nach Anlage 3 Abschnitt 1 Nummer 2.1 AbfKlärV eingesetzt:
Lieferschein-Nummer:, Lieferschein-Datum:
(Wurden weitere Klärschlämme eingesetzt: Bitte die jeweilige Lieferschein-Nummer und das jeweilige
Lieferschein-Datum angeben).

- 1.6 Angaben zu den Materialien, die zur Herstellung des Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts nach § 2 Absatz 7 oder nach § 2 Absatz 8 AbfKlärV eingesetzt wurden (Art, Bezugsquelle, Anfallstelle, Bezugszeitpunkt und Bezugsmenge in unvermischter Form mit Angabe in Kubikmeter, Tonnen, Prozent Trockenmasse):
- 1.7 Angaben zum Klärschlammgemisch oder Klärschlammkompost
- 1.7.1 Untersuchungsstelle für die Untersuchung des Klärschlammgemischs/Klärschlammkomposts nach § 32 Absatz 1 Satz 2 AbfKlärV
(Name, Anschrift):
- 1.7.2 Datum der Probennahme: Analyse-Nummer:
- 1.7.3 Ergebnisse der Untersuchung des Klärschlammgemischs/Klärschlammkomposts nach § 5 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 AbfKlärV:

pH-Wert		Eisen (mg/kg TM)	
---------	--	------------------	--

Stoffbezeichnung	a) Nährstoffgehalt (% in Frischmasse - FM)	b) Nährstoffgehalt (% in Trockenmasse - TM)
Organische Substanz		
Gesamtstickstoff (N)		
Ammonium (NH ₄ ⁺)		
Phosphor (P _{ges})		
Phosphat (P ₂ O ₅)		
Basisch wirksame Stoffe (Calciumoxid - CaO)		

Stoffbezeichnung	Grenzwert (mg/kg TM)	Schadstoffgehalt	
		< GW	(mg/kg TM)
Arsen (As)	40		
Blei (Pb)	150		
Cadmium (Cd)	1,5		
Chrom (Cr)			
Chrom(VI) (Cr ^{VI})	2		
Kupfer (Cu)	900		
Nickel (Ni)	80		
Quecksilber (Hg)	1,0		
Thallium (Tl)	1,0		
Zink (Zn)	4.000		
Summe der organischen Halogenverbindungen (als adsorbierte organisch gebundene Halogene - AOX)	400		
Benzo(a)pyren (B(a)P)	1,0		
Polychlorierte Biphenyle (PCB) ¹ , Kongener	28:	0,1	
	52:	0,1	
	101:	0,1	
	138:	0,1	
	153:	0,1	
	180:	0,1	
Polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane (PCDD, PCDF) ² , einschließlich dioxinähnlicher polychlorierter Biphenyle (dl-PCB) - in ng TE/kg TM	30		
Polyfluorierte Verbindungen (PFC - als Summe der Einzelsubstanzen Perfluorooctansäure [PFOA] und Perfluorooctansulfonsäure [PFOS])	0,1		

¹ Systematische Nummerierung der PCS-Komponenten nach den Regeln der Internationalen Union für Reine und Angewandte Chemie (IUPAC).

² Gemäß Berechnungsvorschrift in Anlage 2 Nummer 2.3 der Klärschlammverordnung.

- 1.7.4 Ergebnisse zusätzlich untersuchter Inhaltsstoffe nach § 5 Absatz 5 AbfKlärV)

- 1.7.5 Die Untersuchung des Klärschlammgemischs/Klärschlammkomposts hat eine Überschreitung der zulässigen Schadstoffgehalte nach § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 AbfKlärV
 nicht ergeben.
 ergeben.
- 1.7.6 Seuchen- und phytohygienische Beschaffenheit des hergestellten Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts nach § 11 AbfKlärV:
 Das Klärschlammgemisch oder der Klärschlammkompost erfüllt die Anforderungen an die Seuchen- und Phytohygiene nach § 5 Absatz 1 bis 3 der Düngemittelverordnung.
- 1.8 Regelmäßige Qualitätssicherung (falls nach den §§ 19 bis 31 AbfKlärV durchgeführt)
- 1.8.1 Träger der regelmäßigen Qualitätssicherung
 (Name, Anschrift):
- 1.8.2 Qualitätszeichennehmer ist
 der Gemischhersteller oder Komposthersteller nach Nummer 1.1.
 eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenvereinigung, die das Klärschlammgemisch oder den Klärschlammkompost eines Gemischherstellers oder Kompostherstellers behandelt oder verwertet
 (Name, Anschrift):
- 1.8.3 Das Klärschlammgemisch oder der Klärschlammkompost erfüllt die Anforderungen an eine regelmäßige Qualitätssicherung (Nachweis über die kontinuierliche Qualitätssicherung gemäß § 29 Absatz 2 AbfKlärV ist beizufügen).

Ich versichere, dass das Klärschlammgemisch oder der Klärschlammkompost zur Verwertung sämtlichen Anforderungen der Klärschlammverordnung in der geltenden Fassung entspricht.

.....

(Datum)

.....

(Unterschrift des Klärschlammnutzers/Gemischherstellers/Kompostherstellers -
 sofern die Anzeige in Papierform erfolgt)